





Seite 2 von 3

für die Fortsetzung der Antragsannahme kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht angegeben werden. Hintergrund ist folgender Sachverhalt:

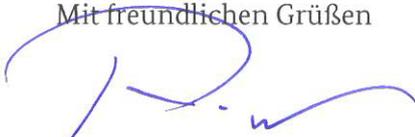
Die Entwicklung des ZIM war in den vergangenen Jahren durch einen deutlichen Anstieg der Programmnachfrage gekennzeichnet. Bereits seit Mitte 2020 und mit weiter steigender Tendenz im Jahr 2021 hat sich die Zahl der Anträge im ZIM u. a. auch krisenbedingt deutlich erhöht. Mehr als in der Vergangenheit nutzen viele Unternehmen die Angebote des ZIM, um die Wettbewerbsfähigkeit durch Innovationen zu stärken. Korrespondierend mit dem deutlich erhöhten Antragseingang, konnten im Jahr 2021 mit rund 4.500 neu bewilligten Vorhaben im Vergleich zu den Vorjahren besonders viele Förderzusagen ausgesprochen werden. Daraus folgt eine hohe Mittelbindung für 2022 und 2023. Neben einem deutlichen Anstieg der Antragszahlen kam es pandemiebedingt auch zu zahlreichen Verzögerungen und damit Projektverlängerungen bei laufenden, typischerweise mehrjährigen (durchschnittlich 24 Monate) Forschungsprojekten. Dies führte zu hohen Mittelverschiebungen sowie Festlegungen in die Folgejahre und somit zu einer Reduzierung des zur Verfügung stehenden finanziellen Spielraums für neue Forschungsprojekte.

Seit dem Abend des 7. Oktober 2021 mussten daher trotz der im Bundeshaushalt vorgesehenen erheblichen Finanzmittel (Haushalt 2021 620 Mio. Euro, 1. RegE 2022 550 Mio. Euro) weitreichende Einschränkungen der Nutzung des ZIM implementiert werden. Von der Aussetzung der Antragsannahme ausgenommen sind u. a. Anträge für Leistungen zur Markteinführung, die als ergänzende Maßnahme im Anschluss an bereits bewilligte Forschungs- und Entwicklungsprojekte beantragt werden können. Eine Aufhebung der im ZIM implementierten Restriktionen ist möglich, wenn dem im Jahr 2022 und Folgejahre bestehenden erheblichen Mehrbedarf gegenüber dem 1. RegE 2022 Rechnung getragen werden wird. Eine

Seite 3 von 3

bedarfsgerechte Mittelausstattung der Förderprogramme für den innovativen Mittelstand ist Gegenstand der laufenden Beratungen zur Erstellung des 2. RegE für den Bundeshaushalt 2022, über den anschließend der Deutsche Bundestag entscheiden wird. Das BMWK plant vor diesem Hintergrund derzeit keine Änderung der Antragsbedingungen im ZIM.

Mit freundlichen Grüßen



Udo Philipp